



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

TSV 1925 Neukirch e.V.  
Klemens Kollmann  
Hackenbergstraße 35  
88099 Neukirch

Dezernat/Amt 4/ Stabsstelle Sozialdezernat  
Gebäude Albrechtstraße 75  
Name Werner Feiri  
Zimmer-Nr. A117  
Telefon 07541 204 5308  
Telefax 07541 204 8809  
E-Mail werner.feiri@bodenseekreis.de  
Aktenzeichen  
Datum 12. April 2017

### Unterzeichnung der Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

Sehr geehrter Herr Kollmann,

in der Anlage erhalten Sie zwei von Herrn Wölfle unterschriebenen Vereinbarungen.

Ich bitte Sie, mir die unterschriebene Durchschrift der Vereinbarung zukommen zu lassen. Die gebundene Ausfertigung der Vereinbarung verbleibt beim Verein.

**Bitte beachten Sie die Änderungen in der Anlage 2. Der Gesetzgeber hat noch zwei weitere Straftatbestände zu den Straftaten hinzugefügt, die zum Ausschluss einer Beschäftigung führen.**

Für die gute Zusammenarbeit bedanke ich mich und wünsche Ihnen für die Arbeit alles Gute.

Abschließend wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie ein gesegnetes Osterfest und erholsame Feiertage.

Herzliche Grüße

Werner Feiri

**Anlagen:** 2 Vereinbarungen



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

-D-für-

# Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

## - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen\*

Auf Grundlage des Beschlusses des Kreistags des Bodenseekreises vom  
28. Juli 2015 wird

zwischen dem

**TSV 1925 Neukirch e.V.**  
Klemens Kollmann  
Hackenbergstraße 35  
88099 Neukirch

als Träger der Einrichtung/des Dienstes - im Folgenden „Träger“ genannt

und dem

**Landratsamt Bodenseekreis**  
**- Jugendamt -**  
Albrechtstraße 75  
88045 Friedrichshafen  
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

folgende Vereinbarung getroffen:

\* In Anlehnung an die Mustervereinbarung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Nordrhein-Westfalen, Quelle: Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit

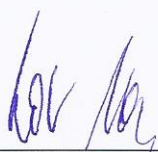
Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, ob und wann Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 und § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen müssen (siehe Anlage 1 Checkliste).

Unter [www.bodenseekreis.de/kindeswohl](http://www.bodenseekreis.de/kindeswohl) sind die Informationen zur Umsetzung im Bodenseekreis einschließlich der erforderlichen Formulare nachzulesen.

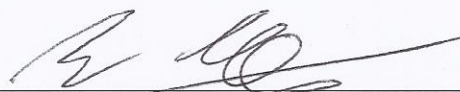
1. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. Der Träger verpflichtet sich, keine ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
3. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
4. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
5. Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung/Selbstauskunftserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe hierzu Anlage 2).
6. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 10.04.2017 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Friedrichshafen, 10.04.2017

Ort, Datum



Lothar Wölfle  
Landrat



Klemens Kollmann  
Vorstandssprecher